

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. Oktober 2012
GZ 302.391/001-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechniker-
kammergesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung frei-
beruflich selbständig Erwerbstätiger und das Betriebliche
Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden
(Pensionsfonds-Überleitungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 5. September 2012,
GZ: BMASK-21119/0007-II/A/1/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines
Pensionsfonds-Überleitungsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungs-
verfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Allgemeines zur Darstellung der finanziellen Lage der Pensionsvorsorge der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Der Rechnungshof hat in seinem jüngst veröffentlichten Bericht „Pensionsvorsorge
ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)“,
Reihe Bund 2012/9, zur finanziellen Lage des Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtung
der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten unter anderem darauf
hingewiesen, dass beim Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer
der Architekten und Ingenieurkonsulenten laut einem Gutachten aus dem Jahr 2010
zum 31. Dezember 2008 eine Finanzierungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR bestand.
Außerdem waren die Pensionen von rd. 6 % der Leistungsempfänger falsch berechnet
worden und Nachzahlungen bis zu 10.000 EUR pro Person erforderlich gewesen. Die
versicherungstechnischen Bilanzen waren fehlerhaft.



Vor dem Hintergrund der seitens der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit dem Bund geführten Verhandlungen zur Übernahme des Kammerpensionssystems in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung merkte der Rechnungshof an, dass eine Überführung der Pensionsfonds nicht dazu führen sollte, dass die Versicherten der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Finanzierung von günstigeren Bedingungen für Architekten und Ingenieurkonsulenten belastet werden. Der Rechnungshof verwies weiters kritisch auf eine mögliche Verschiebung von Mitteln zwischen Pensions- und Sterbekassenfonds im Vorfeld einer möglichen Übernahme sowie der abzuklärenden Zuständigkeit des BMWFJ als Aufsichtsbehörde und des BMASK als für eine entsprechende Novelle des FSVG zuständiges Bundesministerium (in TZ 27 des Berichtes Reihe Bund 2012/9).

Weiters führte der Rechnungshof aus:

„Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erstellte jährlich eine versicherungstechnische Bilanz, die einen Deckungsgrad von rd. 30 % auswies. Dies gab jedoch nur wenig Auskunft über die Nachhaltigkeit, da weder die zur Finanzierung des Altsystems nötigen künftigen Beiträge noch die Zusage einer fixen Verzinsung und Inflationsabgeltung im Neusystem abgebildet waren. Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gab daher zusätzliche Gutachten in Auftrag. 1999 und 2005 ergaben diese jeweils eine positive Prognose. Nach einem kritischen externen Gutachten 2006 gab die Wohlfahrtseinrichtung 2009 bei einem neuen Aktuar eine Liquiditätsprognose über 100 Jahre in Auftrag, die zum Stichtag 31. Dezember 2008 eine Deckungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR zeigte. Ein neuer Prüfactuar stellte fest, dass die Anwartschaften und Leistungen nur gewährleistet wären, wenn bis spätestens 31. Dezember 2011 Reformmaßnahmen gesetzt würden und erteilte nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Wohlfahrtseinrichtung arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Reformvorschlägen.“

„Das Beitrags-/Leistungsrecht der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wies folgende Besonderheiten auf:

- Obwohl die Beitragsleistung vom Einkommen abhing, erfolgte keine systematische Beitragsprüfung. Die Versicherten hatten lediglich durch ihre Unterschrift die Höhe ihrer Einkommen zu bestätigen.



GZ 302.391/001-2B1/12

Seite 3 / 7

- Witwen erhielten unabhängig vom eigenen Einkommen 60 % der Leistung des Verstorbenen. Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien gewährte zunächst ebenfalls 60 %, für Witwen, die nach dem 1. Jänner 1968 geboren waren, bei entsprechend hohen eigenen Einkünften jedoch nur noch 40 %.
- Die Berufsunfähigkeitspension war im Altsystem gleich hoch wie die Alterspension. Dadurch entstand insbesondere bei schlechter Einkommenslage ein Anreiz, eine Berufsunfähigkeitspension zu beantragen.
- Die Wohlfahrtseinrichtung gewährte trotz ihrer Finanzierungslücke Hinterbliebenenleistungen für Lebensgefährten und eine beitragsfreie Versicherung während Karenzzeiten, obwohl dies gemäß dem Ziviltechnikerkammergesetz nur bei guter finanzieller Lage zulässig war.
- Im Gegensatz zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien ermöglichte die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Alterspensionisten, ihren Beruf weiterhin auszuüben.“

„Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bildete für Sterbekassen- und Pensionsfonds nach dem Ziviltechnikerkammergesetz bis zum Jahr 2000 zwei, danach ein Sondervermögen, in dem getrennte Rechnungskreise zu führen waren. Dennoch führte sie die Überweisungen zwischen den Sondervermögen bzw. Rechnungskreisen durch. Das BMWFJ äußerte sich dazu nicht.“

„Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veranlagte ihr Vermögen bis zum Jahr 2004 selbst. Die Protokolle des Kuratoriums enthielten Berichte über Kursverluste bei einzelnen Vermögensklassen von bis zu 26 %, systematische Performanceberichte lagen jedoch nicht vor. Ab dem Jahr 2004 errichtete die Wohlfahrtseinrichtung einen Spezialfonds und schloss einen Beratungsvertrag mit einem deutschen Beratungsunternehmen ab. Die erzielte Rendite der Jahre 2005 bis 2010 entsprach jener der Pensionskassen.“

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des übermittelten Entwurfs

Die finanziellen Erläuterungen führen aus, dass für die gesetzliche Pensionsversicherung bis 2032, für den Bundeshaushalt bis 2042 keine negativen Konsequenzen entstehen. Sie gehen damit weder auf die in TZ 6 des Berichtes Reihe Bund 2012/9 dargestellte Deckungslücke von 424,5 Mill. EUR laut von der Bundeskammer der Architekten und



Ingenieurkonsulenten beauftragtem Langfristgutachten, noch auf die wesentlichen Annahmen, die den aktuellen Prognosen zugrunde liegen, ein.

Die Darstellung der Annahmen für die versicherungsmathematische Berechnung der Beiträge und Leistungen eines ganzen Pensionssystemes über viele Jahrzehnte sowie deren Auswirkungen wären nach Ansicht des Rechnungshofes komplex darzustellen; Vor dem Hintergrund der erwähnten Deckungslücke (die ja eine wesentliche Motivation für die Übernahme des Pensionssystemes ist) wären jedoch zumindest die Veränderung der Annahmen für eine allfällige Bewertung der tatsächlich dem Bund erwachsenden Kosten in ihren wesentlichen Auswirkungen in den finanziellen Erläuterungen anzuführen gewesen.

Die Erläuterungen enthalten darüber hinaus auch keine Bewertung der anlässlich der Übernahme durchgeführten Veränderungen im Leistungsrecht, sodass daher nicht nachvollziehbar dargestellt ist, ob die Leistungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (angesichts der Haftung des Bundes für jenen Betrag, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen; vgl. § 9 FSVG i.V.m. § 34 GSVG) ausgeweitet oder – zur Reduzierung dieser Bundeshaftung – allenfalls reduziert werden sollen.

Darüber hinaus verweist der Rechnungshof kritisch auf die Beschränkung der finanziellen Erläuterungen auf eine Betrachtung bis zu den Jahren, in denen noch keine Mehrkosten – ohne die o.a. Deckungslücke zu berücksichtigen – anfallen sollen, hin. Eine gesamthafte Betrachtung wäre insbesondere im Hinblick auf die erwähnte Deckungslücke i.H.v. rd. 424,5 Mill. EUR erforderlich, um die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen darzustellen. Die in den Erläuterungen getroffene Aussage, dass *„bis zum Jahr 2032 der gesetzlichen Pensionsversicherung unter Berücksichtigung der Entlastung im Jahr 2013 (EUR 215,4 Mio) in diesem Zeitraum (2013 bis 2032) insgesamt keine zusätzliche Belastung durch die geplante Übertragung entstehen wird“* erweist sich daher nach Ansicht des Rechnungshofes als nicht nachvollziehbar und grob ungenügend.

Darüber hinaus sollte in den finanziellen Erläuterungen jedenfalls ein Zinssatz berücksichtigt werden. Dies insbesondere deshalb, da die SVA bzw. der Bund zunächst durch die Übertragung des Pensionsfondsvermögens der Wohlfahrtseinrichtung zunächst Vermögenswerte von rd. 200 Mill. EUR erhalten, denen erst später Ausgaben gegenüberstehen sollen.

Die finanziellen Erläuterungen sind daher nach Auffassung des Rechnungshofes vor dem Hintergrund seiner Prüfungsfeststellungen im genannten Bericht insbesondere im Hinblick auf die Höhe der bestehenden Deckungslücke in der Finanzierung gravierend unvollständig und in ihrer Aussagekraft stark eingeschränkt. Es ist nicht erkennbar, ob die Deckungslücke von 424,5 Mill. EUR lediglich nach dem zeitlichen Horizont der

GZ 302.391/001-2B1/12



Seite 5 / 7

finanziellen Erläuterungen schlagend wird, durch Änderungen im Leistungsrecht beseitigt wurde oder aufgrund – zu Recht oder zu Unrecht – optimistischerer Annahmen nicht mehr als relevant betrachtet wird.

Richtigerweise müsste in den Erläuterungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens weiters darauf hingewiesen werden, dass

- die Übernahme der Leistungen zu erheblichen Mehrkosten führen wird, die allerdings erst langfristig schlagend werden und zunächst vom Erhalt eines kurzfristigen Vermögenswertes überlagert sind. Die Höhe dieser Mehrkosten wäre ausgehend von der bestehenden Deckungslücke unter Berücksichtigung von Veränderungen im Leistungsrecht im Überleitungsstatut und gegebenenfalls unter Heranziehung geänderter Annahmen darzustellen.
- die Teilnahme der Architekten und Ingenieurkonsulenten an der gesetzlichen Pensionsversicherung zu weiteren Mehrkosten in nicht abzuschätzender Höhe führen wird, die in den Erläuterungen nicht angeführt, bewertet und beziffert werden. Diese Mehrkosten entstehen deshalb, da durch die Einbindung dieser Berufsgruppen in das FSVG auch diese in Hinkunft von einem besseren Verhältnis der Leistungen und Beiträge durch die Gewährung eines Bundesbeitrages bzw. von Partnerleistungen zur Pensionsversicherung profitieren wird.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden. Wenn später eintretende Kosten wesentlich sind, so ist gemäß Pkt. 1.3.1. der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. auch die Darstellung der Kosten nach dem dritten Finanzjahr gefordert. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist die bestehende Deckungslücke von 424,5 Mill. EUR jedenfalls als wesentlich anzusehen, weshalb in den Erläuterungen darauf näher einzugehen wäre.



Im Sinne der obigen Ausführungen hält der Rechnungshof daher zusammenfassend fest, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. entsprechen.

Zu den Veränderungen im Leistungsrecht

Vor dem Hintergrund seiner Prüfungsfeststellungen in TZ 13 des genannten Berichts vermisst der Rechnungshof in den Erläuterungen eine Bewertung der mit der Übernahme verbundenen Veränderungen im Leistungsrecht, nämlich ob die Leistungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ausgeweitet oder allenfalls reduziert werden sollen.

Der Rechnungshof verweist daher zusammengefasst nochmals auf seine Ausführungen im Bericht Reihe Bund 2012/9, wonach eine Überführung der Pensionsfonds nicht dazu führen sollte, dass die Versicherten der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Finanzierung von günstigeren Bedingungen für Architekten und Ingenieurkonsulenten belastet werden sollen.

In diesem Bericht hatte der Rechnungshof empfohlen, die aufgezeigten Besonderheiten im Beitrags-/Leistungsrecht bei der für die Herstellung der Nachhaltigkeit notwendigen Reform zu berücksichtigen (so insbesondere die Anrechnung eigenen Einkommens bei der Witwenpension, Höhe der Berufsunfähigkeitspension, Gewährung optionaler Leistungen (Hinterbliebenenpensionen nach Lebensgefährten bzw. beitragsfreie Versicherung während Kindererziehungszeiten)).

Der Rechnungshof weist daher darauf hin, dass aus den Erläuterungen nur teilweise hervorgeht, ob diese Unterschiede im Leistungsrecht bereinigt oder beibehalten wurden. Die Kostenfolgen aus diesen Besonderheiten (sowie auch der im Überleitungsstatut vorgesehenen sonstigen Veränderungen) für den Fall der Überleitung des Pensionsfonds in das Pensionsversicherungssystem der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen werden jedoch nicht dargestellt.

Zur Auflösung des Sterbekassenfonds

Gemäß § 80 des Ziviltechnikerammergesetzes i.d.F. des übermittelten Entwurfs soll der Sterbekassenfonds mit 31. Dezember 2013 aufgelöst und das Kapital wäre „auf die beitragszahlenden Mitglieder nach versicherungsmathematischen Methoden aufzuteilen“.

Der Rechnungshof weist auf die bisher stattgefundenen Vermögensverschiebungen zwischen dem Sterbekassen- und dem Pensionsfonds hin (vgl. TZ 17 des genannten Berichts). Vor diesem Hintergrund wäre bei der beabsichtigten Überführung der



GZ 302.391/001-2B1/12

Seite 7 / 7

Wohlfahrtseinrichtungen der Ziviltechniker in das Sozialversicherungssystem der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen darauf zu achten, dass der Bund – im Hinblick auf die Haftung für jenen Betrag, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen; vgl. § 9 FSVG i.V.m. § 34 GSVG – alle ihm zustehenden Einnahmen auch tatsächlich lukriert. Da Pensions- und Sterbekassenfonds als gemeinsames Vermögen mit getrennten Rechnungskreisen konstruiert sind, wäre darauf bei der Verwertung des Vermögens (insbesondere der Liegenschaften) besonders zu achten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4 – Bildung/Wissenschaft/Infrastruktur

F.d.R.d.A.: